

Nichtamtliche Lesefassung

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen in den Amtsnachrichten bzw. auf der Homepage des Amtes (www.amt-ostufer-schweriner-see.de bzw. www.amt-crivitz.de).

Hauptsatzung der Gemeinde Gneven

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

- Ursprungssatzung vom 05.10.2010
- 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.01.2013
- 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.02.2014
- 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.11.2014

§ 1 Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde Gneven wird begrenzt:
 - Im Norden durch die Gemeinde Langen Brütz.
 - Im Osten durch die Stadt Crivitz.
 - Im Süden durch die Gemeinde Pinnow.
 - Im Westen durch die Gemeinde Leezen.
- (2) Das Gemeindegebiet wird wie folgt untergliedert:
 - Ortsteil Gneven
 - Ortsteil Vorbeck
 - Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.
- (3) Die Gemeinde Gneven ist Mitglied des Amtes Crivitz.

§ 2 Dienstsiegel

Die Gemeinde führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift GEMEINDE GNEVEN.

§ 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinden einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die

Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - 1.einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen
 - 2.Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 - 3.Grundstücksgeschäfte
 - 4.Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5

Haupt-und Finanzausschuss

- (1) Dem Haupt-und Finanzausschuss gehören neben dem Bürgermeister zwei Gemeindevertreter an.
- (2) Dem Haupt-und Finanzausschuss obliegen die Aufgaben gem. § 35 Abs. 2 und § 36 Abs. 2 KV M-V.
- (3) Der Haupt-und Finanzausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V;
 - 1.bei der Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Gemeindevertretern sowie mit leitenden Mitarbeitern des Amtes, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR bis 2.500 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 300 EUR bis 500 EUR der Leistungsrate,
 - 2.bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben innerhalb der Wertgrenze von 10 % bis 50 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500 EUR sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR bis 2.500 EUR je Ausgabenfall,
 - 3.bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR bis 5.000 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR bis 25.500 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR bis 500.000 EUR,
 - 4.bei der Übernahme von Bürgschaften, beim Abschluss von Gewährverträgen, bei der Bereitstellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR bis 5.000 EUR,
 - 5.beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 50.000 EUR,

- (4) Der Haupt-und Finanzausschuss entscheidet über eine Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitnehmern der Gemeinde Gneven.
- (5) Der Haupt-und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR bis 50.000 EUR und nach VOB innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 250.000 EUR.
- (6) Der Haupt-und Finanzausschuss entscheidet über den Abschluss von Miet-und Pachtverträgen (ausgenommen Erbbaupachtverträge).
- (7) Der Haupt -und Finanzausschuss entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen zu Bauvorhaben gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB).
- (8) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 7 zu unterrichten.
- (9) Die Sitzungen des Haupt-und Finanzausschusses sind nichtöffentlich.

§ 6

Rechnungsprüfungsausschuss

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Ostufer Schweriner See übertragen.

§ 7

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Bürgermeister alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. nach den Vorschriften dieser Satzung dem Haupt-und Finanzausschuss übertragen werden.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 und Abs. 5 dieser Hauptsatzung.
- (3) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 2 zu unterrichten.
- (4) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 EUR pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 EUR.

§ 8

Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 420 € monatlich. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt.
- (2) Der erste Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 42 €. Daneben steht ihm das Sitzungsgeld entsprechend § 8 (3) zu. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters dafür ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach sechs Wochen

Krankheitsvertretung erhält der Stellvertreter die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen die Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter und das Sitzungsgeld.

- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein ein Sitzungsgeld von 40 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung 60 €.
- (4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde Gneven, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht.

Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse „Amt Crivitz, für die Gemeinde Gneven, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten und liegen zur Mitnahme aus.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Gneven verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 3 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln am Standort Dorfstraße 07 im Ortsteil Gneven. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 10

Inkrafttreten

Die Ursprungssatzung trat am 04.11.2010 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 01.09.2013 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 01.01.2014 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 28.11.2014 in Kraft.